

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                                                         | Sitzung am | Beratung   |
|-----------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <b>Bezirksvertretung Brackwede</b>                              | 22.05.2025 | öffentlich |
| <b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b> | 04.06.2025 | öffentlich |
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b>                                  | 05.06.2025 | öffentlich |

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.06.2025 im Rahmen der Veranstaltung "Wiedereröffnung der Hauptstraße" im Stadtbezirk Brackwede**

### Beschlussvorschlag:

**Die Bezirksvertretung Brackwede nimmt Kenntnis. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung (OBVO) über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 15.06.2025 im Rahmen der Veranstaltung „Wiedereröffnung der Hauptstraße“ im Stadtbezirk Brackwede zu beschließen.**

### Begründung:

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e.V. (WIG) hat am 17.03.2025 einen Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags im Rahmen der am 14. – 15.06.2025 stattfindenden Veranstaltung „Wiedereröffnung der Hauptstraße“ gestellt und diesen in der Folgezeit nach Rückfragen der Verwaltung weiter konkretisiert (s. Anlage 2).

### Handlungskonzept:

Im Hinblick auf die Regelungen des vom Rat der Stadt Bielefeld am 02.11.2023 beschlossenen Handlungskonzepts für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (Drks-Nr. 6439/2020-2025/1) hat die WIG den Antrag auf Sonntagsöffnung deutlich verspätet eingereicht. Gemäß Handlungskonzept (Punkt 5) sind Anträge bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres der Verwaltung vorzulegen. Der Antrag der WIG wurde dennoch zur inhaltlichen und rechtlichen Prüfung angenommen, da der anlassgebende Grund für die Sonntagsöffnung, die Fertigstellung der Hauptstraße, erst seit Anfang März feststeht und bekanntgegeben wurde.

Die Hauptstraße in Brackwede wird seit April 2022 von der Stadt Bielefeld und dem Verkehrsunternehmen moBiel GmbH umfangreich umgebaut, die gesamte Baumaßnahme war bis Jahresende 2024 geplant. Aufgrund verschiedener Faktoren verlängerte sich die Baumaßnahme bis Juni 2025. Insbesondere während der am 01.04.2023 begonnenen Hauptbauphase ist die Hauptstraße für den Straßenverkehr und die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen der Gaswerkstraße und der Jenaer Straße voll gesperrt. Während dieser langen Bauphase sind sowohl Anwohner und Besucher, aber auch der anliegende Einzelhandel entlang der Hauptstraße mit erheblichen Einschränkungen der Erreichbarkeit konfrontiert. Eine Festlegung des Termins für die geplante Veranstaltung zur Wiedereröffnung der Hauptstraße war dementsprechend erst möglich, nachdem eine Fertigstellung der Bauarbeiten sicher prognostiziert werden konnte.

Dies war Anfang März 2025 der Fall, so dass der Termin für die Feierlichkeiten zur Wiedereröffnung der Hauptstraße daraufhin für den 14. - 15.06.2025 festgelegt und am 17.03.2025 online verkündet wurde. Der Antrag der WIG auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags vom 17.03.2025 ist daher auch im Kontext des dargelegten Ausnahmecharakters zu betrachten, eine fristgerechte Antragstellung gemäß des Handlungskonzeptes war nicht möglich.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die verspätete Antragsannahme einen Ausnahmefall darstellt und das aktuelle Handlungskonzept weiterhin Gültigkeit besitzt.

#### *rechtliche Bewertung:*

Um eine Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise rechtfertigen zu können, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 2 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) beispielhaft Sachgründe benannt, die geeignet sind, ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsöffnung zu begründen. Sachgrund 1 setzt den „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ voraus. Verteilt auf Bezirke sind nach § 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW jährlich insgesamt 16 verkaufsoffene Sonntage möglich.

Die Verwaltung hat nach Antragstellung durch die WIG Brackwede eine umfassende rechtliche Prüfung vorgenommen, ob ein erforderlicher Sachgrund für eine ausnahmsweise Ladenöffnung am 15.06.2025 vorliegt. Dieser Betrachtung lag die Anwendungshilfe des Landesministeriums Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie für die Kommunen mit Hinweisen zur Prüfung von Ausnahmetatbeständen zugrunde. Darin wird davon ausgegangen, dass bei folgenden typischen Konstellationen regelmäßig davon auszugehen ist, dass ein hinreichender Zusammenhang und damit räumliche Nähe zur örtlichen Veranstaltung besteht:

- örtliche Veranstaltung in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind
- Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte (bspw. Stände, Bühnen oder ähnliches) über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit anliegenden Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden
- Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern und Besucherinnen zum Veranstaltungsbereich dienen, etwa weil sie diesen mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltung wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden

Zeitliche Nähe besteht dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet, so wie am 15. Juni beabsichtigt.

Im folgenden Schritt wurden Charakter, Größe und Zuschnitt der einmalig stattfindenden Veranstaltung „Wiedereröffnung der Hauptstraße in Brackwede“ geprüft. Die Frage war, ob die Veranstaltung am 15. Juni in der Gesamtheit geeignet ist, einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnung darzustellen und eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen.

Sodann erfolgte die Prüfung der räumlichen Nähe der vom Antrag umfassten Straßenzüge für die Sonntagsöffnung zu dem Veranstaltungsbereich. Das Verhältnis zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung wurde abgewogen und die Ladenöffnung an die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung angepasst. Hierbei war auch zu prüfen, ob die Größe der Veranstaltung eine Ausweitung der räumlichen Nähe zulässt.

Die Verwaltung konnte dem Antrag der WIG Brackwede hinsichtlich des räumlichen Bereiches der Ladenöffnung größtenteils, jedoch insoweit nicht vollumfänglich folgen, als dass die Sonntagsöffnung in Bereichen stattfinden sollte, bei denen aufgrund der Entfernung zur Veranstaltungsfläche eine räumliche Nähe nicht hergestellt werden konnte.

Die von der Verwaltung für zulässig erklärten Bereiche der Sonntagsöffnung sind der beigefügten Anlage 3 zu entnehmen, die gleichzeitig Anlage der gegenständlichen OBVO ist. Die vollständige

rechtliche Prüfung und Bewertung des Antrags der WIG Brackwede seitens der Verwaltung ergibt sich aus Anlage 4.

Im Rahmen des nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW vorgesehenen Anhörungsverfahrens wurde folgenden Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) OWL
- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Nach Fristablauf lagen vier inhaltliche Stellungnahmen vor.

Die IHK, HWK und die evangelische Kirchengemeinde Brackwede erheben keine Bedenken oder Einwände gegen die beabsichtigte Änderungsverordnung.

Ver.di spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus und stellt darüber hinaus den erforderlichen Annexcharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zur Veranstaltung in Frage. Diese sei laut ver.di keine publikumswirksame Großveranstaltung im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen, sondern in erster Linie ein städtisches Infrastrukturprojekt zur wirtschaftlichen Kompensation des Einzelhandels.

Die Verwaltung hat die geplante OBVO anhand der von ver.di vorgebrachten Einwände erneut geprüft und vertritt hiernach die Auffassung, dass das Erfordernis des Annexcharakters in der tatsächlichen und rechtlichen Bewertung der beantragten Sonntagsöffnung hinreichend berücksichtigt worden ist. Anhand des Gesamtcharakters der Veranstaltung „Wiedereröffnung der Hauptstraße in Brackwede“ konnte unter Berücksichtigung des Programms, der Veranstaltungsfläche und der erwarteten Besucherzahlen eine fundierte Annahme getroffen werden, dass der Großteil der Besucher am 15.06.2025 primär wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Ladenöffnung anwesend sein wird.

Sämtliche Stellungnahmen sind als Anlagen 5 bis 8 beigelegt.

#### *Ergebnis:*

Die Voraussetzungen im Sinne des LÖG NRW für die Freigabe der Verkaufsöffnung am Sonntag, den 15.06.2025 aus Anlass der Veranstaltung „Wiedereröffnung der Hauptstraße in Brackwede“ liegen vor. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind damit gegeben.

In Anbetracht des kurzen Zeitraums zwischen anvisiertem Ratsbeschluss am 05.06.2025 und dem Termin der beantragten Sonntagsöffnung am 15.06.2025 ist es im öffentlichen Interesse geboten, dass die OBVO gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) bereits einen Tag nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft tritt (anstatt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung).

Bei der zu beschließenden OBVO handelt es sich um eine eigenständige Rechtsverordnung, die die geltende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 in der Fassung vom 02.11.2023 unberührt lässt.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.